

12 1502

Ausfertigung  
2 C 35/10

11. April 2012



Verkündet durch Zustellung am:

als Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Husum

**Urteil**  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

PP.

- Kläger -

gegen

PP

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Husum im schriftlichen Verfahren auf die bis zum 10.8.2011 eingereichten  
Schriftsätze am 4.4.2012 durch Richterin am Amtsgericht für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,-€ zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.12.09 zu zahlen;

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger zu Händen des Rechtsanwalts  
A, vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von  
186,24 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
28.01.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages  
vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten um Minderung des Kaufpreises für einen Opel Corsa, den der Kläger bei der Beklagten am 14.07.2008 als Neuwagen für 14.960,-€ gekauft hat.

Das Fahrzeug war vereinbarungsgemäß mit einer Gasanlage ausgestattet, die nach der Lieferung am 07.08.2008 nachgerüstet wurde. Die Übergabe erfolgte dann am 27.08.2008.

Nach Herstellerangaben soll der Kraftstoffverbrauch nach EG-Richtlinie 2004/3/EG kombiniert bei 6,1 Litern pro 100 Kilometern liegen.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug verbrauche zu viel Kraftstoff. Er bezieht sich auf das Beweissicherungsverfahren 2 H 4/09 und meint, der dort festgestellte Mehrverbrauch von 7,2 % stelle einen Sachmangel dar, der einerseits einem Käfer zu offenbaren sei, andererseits zu einem Mehrverbrauch von durchschnittlich 0,44 l auf 100 km führe, bezogen auf die Gesamtleistung vom geschätzt 250.000 km damit ein Mehrverbrauch von insgesamt 1.100 Litern. Daraus berechnet er bei einem Kraftstoffpreis von 1,35 € (bzw. 1,57 € im Juni 2011) einen Mehraufwand für Kraftstoff von 1.485,-€, dies entspreche der geltend gemachten Wertminderung.

Der Kläger weist darauf hin, dass es für den Gasverbrauch keine EU-Richtlinien gibt und meint, auch der Gasverbrauch sei höher, wenn es einen erhöhten Benzinverbrauch gebe; die Gaspreise entwickelten sich parallel zum Benzinpreis.

Unstreitig konnte die Beklagte den Mangel trotz Aufforderung bis zum 11.02.2009 nicht beheben und hat auch trotz Fristsetzung zum 14.12.2009 keine Zahlungen geleistet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.500,-€ zzgl. 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 15.12.09 zu zahlen;

und

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu Händen des Rechtsanwalts

vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von

186,24 € zzgl. 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint,

weil das Messergebnis mit einer Genauigkeit von plus/minus 3 % ermittelt worden sei, reduziere sich der Mehrverbrauch auf 4,2 %. Mit einer Fehlertoleranz von 2 % müsse jeder Käufer leben. Es handele sich um eine Unannehmlichkeit, nicht um einen Mangel.

Zudem sei der Kläger in 15 Monaten bis zur Begutachten nur 7.600 km gefahren, sodass eine Fahrleistung von 250.000 km sich auf 32 Jahre erstrecken würde. Dies sei ein sachfremder Ansatz. Man könne allenfalls von einer Lebensdauer von 10 oder 12 Jahren ausgehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Verfahren 2 H 4/09 wurde beigezogen. Gemäß dem Beweisbeschluss vom 11.05.2009 hat der Sachverständige Ralf Schöffski ein Gutachten zur Frage des erhöhten Kraftstoffverbrauchs beim Fahrzeug des Klägers erstattet. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Akte 2 H 4/09 verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Minderung des Kaufpreises für den Opel Corsa in Höhe von 1.500,-€ aus §§ 441 I, IV i.V.m. 346 I BGB.

Voraussetzung für die Minderung gem. § 441 BGB ist das Vorliegen eines Grundes, der zum Rücktritt vom Kaufvertrag der Parteien berechtigen würde.

Dieser liegt vor, denn nach dem Gutachten des Sachverständigen Schöffski, das inhaltlich nachvollziehbar und logisch ist, ergibt sich im Kombi-Wert der nach der EU-Richtlinie 80/1268/EWG in Fassung der Richtlinie 2004/3/EG ein Unterschied von 7,2 % zur Herstellerbeschreibung. Dieser Wert liegt zwar unter dem von 10%, den der BGH als Erheblichkeitsschwelle für den Rücktritt angenommen hat (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Auflage, Rn 308 mit Zitat BGH 08.05.2007), berechtigt aber als Sachmangel i.S.v. § 434 Abs.1 Satz 3 BGB grundsätzlich zur Minderung (Reinking/Eggert, aaO, Rn 311).

Dass der Wert falsch ermittelt ist, ergibt sich nicht. Das Gericht hat bereits darauf hingewiesen, dass die vom Sachverständigen angegebenen Toleranzen sich auf die Messgenauigkeit auswirken könne, aber nicht auf das Messergebnis. Insoweit ist das Gutachten eindeutig, der Wortlaut spricht gegen eine andere Deutung.

Der ermittelte Wert liegt auch oberhalb der Schwelle zur Unerheblichkeit von 2 %, die die Beklagte annimmt. Der Wert kann auch nicht unter Abzug anderer Zahlen heruntergerechnet werden, er steht so fest, wie ihn der Sachverständige ermittelt hat.

Dass die Beklagte den Mangel trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht abgestellt hat, ist unstreitig.

Die vom Kläger erklärte Minderung war gem. § 441 Abs.3 BGB zu schätzen. Die Schätzung des Gerichts entspricht im Ergebnis der Berechnung des Klägers, auf die verwiesen wird. Das Gericht geht dabei von gut 10 % des Kaufpreises (gerundet 1.500,-€) aus. Dabei ist wesentliches Kriterium, dass der Kraftstoffverbrauch eines der wichtigsten Merkmale beim Autokauf geworden ist (so auch Reinking/Eggert, aaO Rn 299), da die Preise erheblich gestiegen sind und die Budgets der Verbraucher belasten. Dass dies beim Kläger auch so ist, zeigt schon der Einbau der Gasanlage.

Der Gasverbrauch liegt stets höher als beim Otto-Kraftstoff, allerdings kann man davon ausgehen, dass auch hier ein gleicher prozentual höherer Anteil am Verbrauch entsteht, zumal die Preise für Autogas mit denen für Kraftstoffe steigen.

Berücksichtigt werden müssen die weiteren Preissteigerungen, die auf den Kläger zukommen, der bei der Veräußerung zu erzielende Minderwert und die Laufleistung des PKW, die sicherlich bei heutigen Modellen mit 250.000 km angenommen werden kann. Auf die Laufleistung bis zum Gutachten kann nach Ansicht des Gerichtes nicht abgestellt werden, denn hier ist zu berücksichtigen, dass der Kläger bis zum Gutachten nicht wusste, ob er möglicherweise zum Rücktritt berechtigt gewesen wäre. Eine „normale“ Beanspruchung des Wagens kann deswegen nicht unterstellt werden.

Die Zinsen und Rechtsanwaltskosten samt Zinsen darauf waren unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286, 288 BGB zuzusprechen, Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.